



HÖHERE LEHRANSTALT FÜR PRODUKTMANAGEMENT UND PRÄSENTATION
HÖHERE LEHRANSTALT FÜR MODE

2340 MÖDLING, JOSEF-HYRTL-PLATZ 3, ☎ 02236/22 205, Fax DW 43
www.hla-moedling.at - sekretariat@hla-moedling.at - Schulkenzahl 317489



PFLICHTPRAKTIKUM

Sehr geehrte Eltern!
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Schüler und Schülerinnen an berufsbildenden Schulen sind laut Schulunterrichtsgesetz verpflichtet in einem einschlägigen Betrieb als Praktikant/als Praktikantin zu arbeiten.

PMP Höhere Lehranstalt für Produktmanagement und Präsentation
4 Wochen

Dieses Praktikum ist in den **Hauptferien** zu absolvieren und die **volle Praxiszeit muss vor Beginn des 5. Jahrganges** erreicht sein.

Aufgrund der erhöhten Schülerzahlen an den berufsbildenden Schulen wird es immer schwieriger, eine Praxisstelle zugesichert zu bekommen. Es kann jede nachgewiesene Praxiszeit in einschlägigen Betrieben angerechnet werden.

Bitte beachten:

Die Praxisbestätigung (*zu finden: Homepage der HLM-HLP-Mödling → Downloads*) wird der Firma mit der Bitte überreicht, diese ausgefüllt der Schule zu retournieren oder dem Schüler/der Schülerin mitgegeben.

Zu Schulbeginn ist diese Praxisbestätigung der Fachvorständin abzugeben.

Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, seine/ihre Praxisstelle und Praxiszeit bis spätestens 14 Tage vor Schulschluss eines jeden Schuljahres der Fachvorständin bekanntzugeben.

Um das gute Klima zwischen Firmen und Schule nicht zu stören, erwarten wir von den Schülern/Schülerinnen gutes Benehmen, eine tadellose Arbeitsleistung und persönlichen Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Reiter
Fachvorständin

PFLICHTPRAKTIKUM

SchUG 11/9, 10

Soweit Lehrpläne Pflichtpraktika außerhalb des Schulunterrichts vorsehen, ist der Schüler verpflichtet, diese in der vorgeschriebenen Zeit zurückzulegen.

Ist dem Schüler/der Schülerin ohne sein Verschulden (z. B. Krankheit in den Ferien) die Ableistung des Praktikums nicht möglich, so hat er/sie das Praktikum während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres, jedenfalls aber vor Abschluss der lehrplanmäßigen letzten Schulstufe abzuleisten. Macht ein Schüler/eine Schülerin glaubhaft, dass er/sie ein vorgeschriebenes Praktikum nicht ableisten konnte, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er/sie nach, dass er/sie an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn/sie die Verpflichtung des Praktikums.

Das Pflichtpraktikum ist nach SchUG 18/13 nicht zu benoten. **Nach jedem Pflichtpraktikum hat der Schüler/die Schülerin eine kurze schriftliche Darstellung über die Art des Praktikums und die gewohnten Erfahrungen abzugeben.** Diese Darstellung ist in den fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen auszuwerten.

In den technisch-gewerblichen Schulen hat das Pflichtpraktikum mindestens 4 Wochen zu betragen. Es hat vor allem praktische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsausbildung zu umfassen und soll dem Schüler/der Schülerin Einblick in betriebsorganisatorische Aufgaben gewähren. Eine nicht facheinschlägige Tätigkeit ist auf das Pflichtpraktikum nicht anrechenbar (BGBl.416/79, MVBl. 131/79)

Pflichtpraktikum

Auszug: <https://www.abc.berufsbildendeschulen.at/allgemeine-informationen/pflichtpraktikum/>
(28.11.2016)

Schüler/Schülerinnen der meisten berufsbildenden höheren und mancher berufsbildenden mittleren Schulen müssen einmal oder mehrmals während der Sommerferien ein bezahltes Pflichtpraktikum in einschlägigen Betrieben ablegen. Die Ziele eines Pflichtpraktikums sind:

- Anwendung und Umsetzung des schulisch erworbenen Wissens in der Praxis (nicht zuletzt auch, um die Motivation für den fachtheoretischen Unterricht zu erhöhen)
- Kennenlernen der Anforderungen der Arbeitswelt und Erwerb von Arbeitstugenden wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortung etc.
- Stärkung der sozialen und kommunikativen Kompetenz: Umgang mit Vorgesetzten, Kolleg/innen, Kund/innen, Erlernen von Teamfähigkeit etc.
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung: Möglichkeiten zum Erlangen von Erfolg und Anerkennung sowie zur Bewältigung von Misserfolgen
- Forcierung der Kontakte zur Wirtschaft und potentiellen späteren Arbeitgebern
- Berufshinwendung und Berufserprobung
- Erfahren/Erleben von Erwerbstätigkeit

Praxismöglichkeiten in alphabetischer Reihenfolge (siehe auch „Gelbe Seiten“ – Telefonbuch)

- Banken und Sparkassen
- Bibliotheken, Buchhandlungen
- Design: Möbeldesign, Modellbau
- Dekorationen: Werbegestaltung, Dekorationen- Messestand und Ausstellungsbau
- Direktmarketing
- Fernseh-, - und Radiogesellschaften, Filmproduktionen
- Galerien, Museen - Ausstellungen
- Management: Veranstaltungs- und Produktionsgesellschaft
- Markt- und Meinungsforschung
- Messe- und Ausstellungsgestaltung
- Multimedia
- Telekommunikation
- Veranstaltungsorganisation
- Versicherungsunternehmen
- Webdesign
- Werbeagenturen, Werbegrafik- und Grafik - Design
- Zeitungen und Zeitschriften

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Pflichtpraktikum

www.bmb.gv.at/	Bundesministerium für Bildung
www.wko.at	Wirtschaftskammer Österreichs
www.akwien.at	Kammer für Arbeiter und Angestellte
www.auva.at	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
www.praxisnet.at	Auslandspraktika
www.akwien.at	Kammer für Arbeiter und Angestellte
www.oegb.at	Österreichischer Gewerkschaftsbund
www.adforum.at	Stellenmarkt in Werbung und Marketing

Stellensuche/Praktika:

www.ams.or.at	Arbeitsmarktservice Österreich
www.austropersonal.com	Österreichische Stellenvermittlung
www.job-consult.at	Stellenservice –auch Ferialjobs
www.jobpilot.at	Stellen nach Branchen, Firmeninserate
www.jobinserate.at	Stellenservice Österreich
www.praxisnet.at	Praktika im In- und Ausland
www.sysinat.com	Österreichisches Branchenverzeichnis
www.jobware.at	Stellenservice Österreich
www.ifa.or.at	IFA-Verein zur Förderung des internationalen Austausches von Lehrlingen, jungen Fachkräften und Ausbildern in der Wirtschaft

Auszug aus dem Lehrplan

Pflichtpraktikum Höhere Lehranstalt für Produktmanagement und Präsentation

Das Pflichtpraktikum ist in den entsprechenden Unterrichtsgegenständen ausführlich vor- und nachzubereiten. Dabei sind die Lernenden auch hinsichtlich Betriebskategorie und Einsatzbereichen zu beraten. Die Lernenden sind von der Schule zu veranlassen, **in geeigneter Weise Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit als Praktikantin und Praktikant zu führen, die in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Semesters ausgewertet werden können.**

Die Schule hat Hilfestellung für das Auffinden geeigneter Praxisstellen **zu bieten**; sie ist jedoch nicht dafür verantwortlich, dass solche in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Das Pflichtpraktikum ist auf Grund einer möglichst präzise gefassten Vereinbarung zwischen einem dem Bildungsziel der Schulart entsprechenden, facheinschlägigen Betrieb und den Lernenden abzuleisten.

Die Schule hat darauf hinzuwirken, dass beim Abschluss **von Praktikumsverträgen die relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.** In der Regel sind Praktikantinnen- und Praktikantenverhältnisse mit Arbeitsverträgen abzusichern, die nach den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern gestaltet sind.

Die Lernenden sind vor dem Beginn des Praktikums über ihre Rechte und Pflichten als Praktikantinnen und Praktikanten und auch darüber zu informieren, welche Schritte sie bei gravierenden Problemen während des Praktikums setzen sollen.

Praktika können im Inland und auch im Ausland durchgeführt werden. Bei Auslandspraktika, welche auch im Hinblick auf fremdsprachliche Kompetenzen empfehlenswert sind, obliegt es der Schule auf die damit verbundenen Besonderheiten hinweisen. Die Eignung von Praxisstellen ist der Schule im Bedarfsfall mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

Es empfiehlt sich für die Schule, mit den Betrieben und Praxisstätten, an denen die Lernenden ihre Praxis ableisten, ebenso wie mit Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen **Kontakt zu halten.**

Die **sachkundige und vertrauensfördernde Beratung** der Lernenden **durch** Direktorin und Direktor, **Fachvorständin** und Fachvorstand und die Lehrenden der Schule ist im Zusammenhang mit der Gestaltung des Pflichtpraktikums von entscheidender Bedeutung.



Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler können

- ergänzend zu den in der Ausbildung bisher erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten, in einem facheinschlägigen Unternehmen jene Gewandtheit der Berufsausübung vertiefen, die den Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes an Absolventinnen und Absolventen der Schulart entspricht;
- die in der Schule erworbenen Sachkompetenzen in der Berufsrealität umsetzen;
- einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben erhalten;
- Pflichten und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umreißen und die unmittelbare berufliche Situation daraufhin überprüfen;
- sich Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber freundlich, korrekt und selbstsicher präsentieren;
- aus der Zusammenschau der Unterrichts- und Praxiserfahrung eine positive Grundhaltung zum Arbeitsleben insgesamt und zum konkreten beruflichen Umfeld im Besonderen erwerben.

Zeitlicher und sachlicher Rahmen:

Vor Eintritt in den V. Jahrgang im Ausmaß von 4 Wochen (Vollzeit) in einem dem Bildungsziel der Schulart entsprechenden facheinschlägigen Tätigkeitsbereich.

In begründeten Fällen sind auch Praktika in den Semesterferien oder in anderen Ferienzeiten zulässig, wobei diese in die Gesamtpraktikumsdauer einzurechnen sind.



BESTÄTIGUNG

Die Schülerin / der Schüler.....

geb. am....., wohnhaft in.....

.....

ist im Rahmen der fünfjährigen Ausbildung (derzeit.....Jahrgang) an der oben genannten Schule zur Absolvierung von vier Wochen Praxis verpflichtet.

Michaela Reiter
Fachvorständin

Mödling, am.....



Sehr geehrte Firmenleitung!

Wir danken Ihnen, dass Sie unseren Schülern, unseren Schülerinnen die Möglichkeit bieten, die verpflichtend vorgeschriebene Praxis in Ihrem Betrieb zu absolvieren.

Sie werden gebeten, die Praxisbestätigung nach Beendigung der Praxiszeit der Schule zu übermitteln.

Wir hoffen, dass die Schüler/Schülerinnen unserer Lehranstalt nicht nur Belastung sind, sondern durch Arbeitseinsatz und Interesse positiv in Erscheinung treten werden, sodass wir auch in den kommenden Jahren mit einem Praxisplatz in Ihrer Firma rechnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Reiter
Fachvorständin

SOZIAL- UND LOHNSTEUERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

SOZIALVERSICHERUNG

noe.arbeiterkammer.at

Bezahlte Pflichtpraktika unterliegen als Arbeitsverhältnisse der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Werden PflichtpraktikantInnen als ArbeitnehmerInnen beschäftigt, müssen sie vom/von der ArbeitgeberIn – wie jeder/jede andere ArbeitnehmerIn – beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Sozialversicherung angemeldet werden. Der Krankenversicherungsträger hat zwei Abschriften der bestätigten Anmeldung dem/der ArbeitgeberIn zurückzusenden, eine davon ist unverzüglich dem/der PraktikantIn weiterzugeben. Übersteigen die Bezüge von PraktikantInnen die Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2015: € 405,98 im Monat), sind sie nach dem ASVG vollversichert (d.h. pflichtversichert in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung); verdienen sie weniger als die Geringfügigkeitsgrenze beträgt, sind sie nur unfallversichert. Durch die Einbeziehung der PflichtpraktikantInnen in die Vollversicherung ergeben sich folgende Vorteile: Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt Krankengeld. Erleidet der/die PraktikantIn einen Arbeitsunfall, der eine mindestens 20%ige dauernde Erwerbsminderung bewirkt, so erhält er/sie eine Unfallrente (aus der Schülerunfallversicherung gebührt eine Unfallrente erst ab einer 50%igen Minderung der Erwerbstätigkeit). Es werden Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung erworben (je mehr Versicherungsmonate vorhanden sind, desto höher ist die Pension). Es wird eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erworben. PflichtpraktikantInnen, die in Ausbildungsverhältnissen ohne arbeitsrechtlichen Entgeltanspruch stehen, haben während ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz nach dem ASVG über die bestehende SchülerInnen- und StudentInnen-Unfallversicherung. Der Krankenversicherungsschutz wird über eine „Mitversicherung“ bei den berufstätigen Eltern gegeben sein.

Praxisbericht/Formular:

- Homepage HLM & HLP Mödling →Service →Downloads